



► **Nr. VO/2015/02783**
öffentlich

Lübeck, 02.06.2015

Antwort

Verantwortliche Bereiche:
5.660 - Stadtgrün und Verkehr

Bearbeitung: Jens Johannsen (E-Mail: Telefon:)

Antwort auf die Anfrage von BM Böhm gem. § 16 Geschäftsordnung der Bürgerschaft betr. Ausnahmegenehmigungen und Sondernutzungen (5.660)

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
11.06.2015	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
25.06.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

**VO/2015/02565 - Anfrage gem. § 16 GeschO BM Bruno Böhm,
Fraktion Freie Wähler**

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: Keine
Ergebnis:

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja
Nein

Begründung:

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist nicht notwendig, weil deren Belange durch die Maßnahme nicht berührt werden.

Die Maßnahme ist:

neu
freiwillig
vorgeschrieben durch: § 16 der
Gemeindeordnung

Finanzielle Auswirkungen:

Nein
Ja (Anlage 1)

Antwort:

Die Straßenverkehrsbehörde des Bereichs Stadtgrün und Verkehr nimmt zu den Fragen der o. a. Anfrage wie folgt Stellung:

1. *Gibt es Ausnahmegenehmigungen nach § 46 und Erlaubnis der StVO zum Halten und/oder Parken für Geschäftsleute oder andere Gruppierungen?*

Wenn ja,

- a. bitte unter welchen Bedingungen/Voraussetzungen werden diese vergeben.*
- b. für welchen Zwecke werden diese vergeben*

Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 46 StVO dürfen Ausnahmen von der StVO nur in besonders dringenden Fällen erteilt werden. An den Nachweis solcher Dringlichkeit sind strenge Anforderungen zu stellen.

Das Halten und Parken für Geschäftsleute stellt eine solche besondere Dringlichkeit nicht dar, weil es bereits durch Verkehrszeichen im gesamten Stadtgebiet Möglichkeiten zum Halten wie auch zum Parken gibt. Ausnahmen von diesen allgemeinen Verkehrsregelungen gibt es dagegen nur für Schwerbehinderte, die z. B. im eingeschränkten Haltverbot unter Auslegung einer Parkscheibe bis zu 3 Stunden parken dürfen. Für Bewohner (Natürliche Personen, die mit Hauptsitz in der Altstadt gemeldet sind!) gibt es dagegen aufgrund des knappen Parkraums das „Privileg“ für sie „reservierte“ Parkplätze nutzen zu können.

2. *Gibt es Sondernutzungen nach o. a. § 46?*

Sofern eine Ausnahmegenehmigung erteilt wird, wofür auch eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich wäre, wird diese von der Straßenverkehrsbehörde mitteilt.

Anlagen :

Senator F. - P. Boden